

Umgang mit Tieren an Veranstaltungen

Anm.: Dieses Merkblatt dient dazu, dem Leser einen Überblick über die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung an die Personen im Umgang mit Tieren an Veranstaltungen zu verschaffen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsverbindlich sind die Tierschutzgesetzgebung sowie die Tierseuchengesetzgebung und die Tierarzneimittelgesetzgebung.

Eine **Veranstaltung** ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Dieses Ereignis hat ein definiertes Ziel und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines [Veranstalters](#), einer Person, Organisation oder Institution.

Pflichten der beteiligten Personen nach Art. 30a TSchV

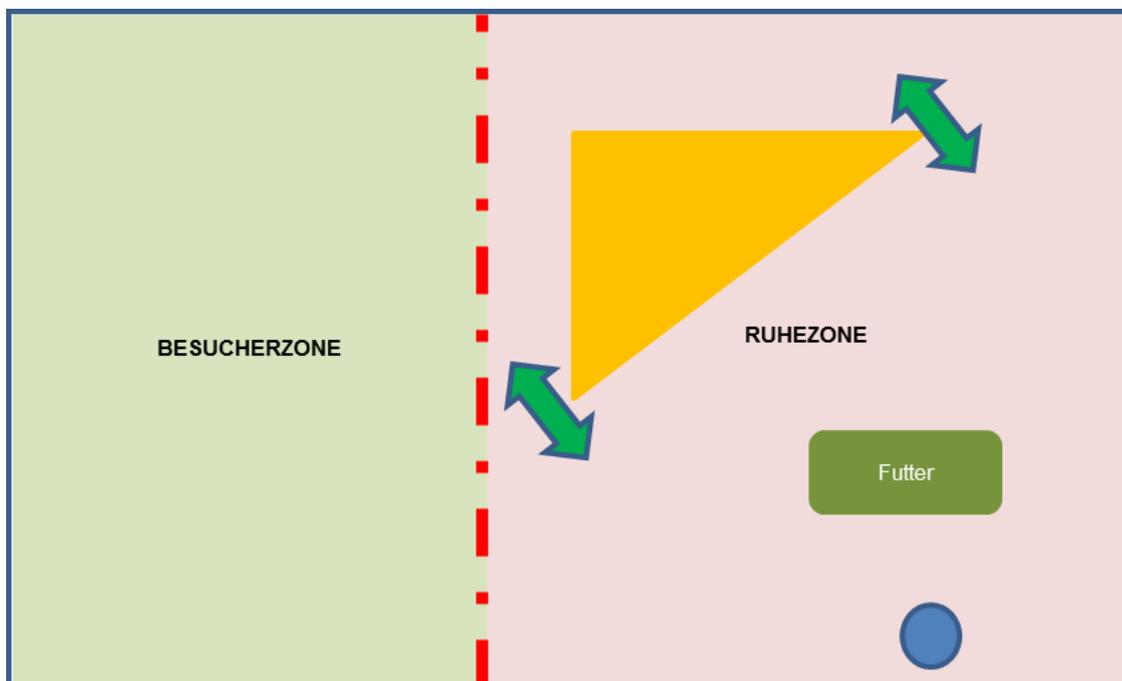
1. Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.
2. Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:
 - a) eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
 - b) der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
 - c) mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.
3. Werden die Tiere von der Veranstalterin betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.
4. Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:
 - a) nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
 - b) keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und
 - c) Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.
5. Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

- Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Unterschreitung der Mindestabmessungen für kurze Zeit nach Art. 30b TSchV

- An Veranstaltungen können Tiere für die Dauer von höchstens vier Tagen in Unterküften und Gehegen gehalten werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen nach den Anhängen 1 und 2 abweichen. Werden die Tiere täglich ausreichend bewegt oder trainiert, so können sie für die Dauer von höchstens acht Tagen in solchen Unterküften und Gehegen gehalten werden.
- Die Anforderungen an die Einrichtung und die Beleuchtung der Unterküfte und Gehege müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein.

Aufbau Streichelgehege (für alle gehaltenen Tierarten in Streichelgehegen)



— — — — — Absperrung, nicht blickdicht: Band, Balken, mit Informationstafel: Zutritt verboten. Beobachtung der Tiere ist möglich, Durchgang für Tiere ohne Behinderung möglich.

▲ Blickdichter Unterstand, vom Besucherbereich nicht einsehbar, mit Rundlauf für die Tiere

Abb. 1 Aufbau eines Streichelgeheges

- Die Gehege sind zu unterteilen in eine Besucherzone (Zutritt für Besucher und Streicheltiere) und eine Ruhezone (Zutritt nur für Streicheltiere und Betreuungsperson) und müssen in der Grösse und der Ausstattung der Tierschutzgesetzgebung entsprechen. Die Ruhezone muss den Tieren ständig zur Verfügung stehen. Die Rückzugsmöglichkeit innerhalb der Ruhezone darf für die Besucher nicht einsehbar sein und muss allen Tieren gleichzeitig ausreichend Platz bieten. Der Stress soll für die Tiere so gering wie möglich gehalten werden.

- In der Ruhezone ist den Tieren ausreichend Wasser und geeignetes Futter zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier genug davon erhält.
- Im Bereich des Streichelhofs muss ein den Tieren angepasstes Klima und angepasste Lautstärke herrschen.

Verbot von Streichelgehegen mit Kaninchen, Kleinnagern oder Küken

- **Ab 1. März 2018 ist das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen verboten nach Art. 24 Bst. f TSchV.**

- Art 24. Bst. f TSchV verbietet die umgangssprachlich genannten „Streichelzoos“ mit direktem Kontakt zwischen Besuchern und den vorgängig aufgeführten Tieren. Die erwähnten Tierarten sind klassische Beutetiere von wildlebenden Prädatoren (Greifvögel, Landraubtiere), die von ihrer natürlichen Verhaltensweise her dauernd auf leicht zugängliche Verstecke angewiesen sind. Sie sind jederzeit auf Flucht eingestellt und können deshalb – besonders in ungewohnter Umgebung – sehr schreckhaft sein.

Durch den Zutritt von Besuchern zum Gehege und das Anfassen der Tiere durch Besucher sind Kaninchen und Kleinnager (z.B. Meerschweinchen) sowie Küken in solchen „Streichel-Gehegen“ einer potenziell beträchtlichen Belastung ausgesetzt. Insbesondere wenn ihnen hinterhergejagt oder sie sogar hochgehoben werden, steht diese Belastung und die Verletzungsgefahr der Tiere in keinem Verhältnis zu einem allfälligen Nutzen für den Veranstalter und das Publikum.

Ausnahme des Verbots von Streichelgehegen mit Kaninchen, Kleinnagern oder Küken

- Von diesem Verbot sind permanent eingerichtete Streichelgehege mit diesen Tieren (mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken) z.B. in Zoos, auf landwirtschaftlichen Betrieben, in der Umgebung von Altersheimen oder Schulen, nicht betroffen.
- Folgende Kriterien zeichnen ein permanent eingerichtetes und betriebenes Streichelgehege mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken aus:
 - Das Streichelgehege befindet sich ganzjährig am Haltungsort, ist permanent als Streichelgehege eingerichtet und mit einem soweit möglich unveränderten Tierbestand besetzt.
 - Eine fachkundige volljährige Person ist ständig für die artgerechte Tierhaltung verantwortlich und sorgt jederzeit für den schonenden Umgang mit den Tieren.
 - Das Streichelgehege muss permanent mit einer Besucherzone (Zutritt für Besucher und Streicheltiere) und einer Ruhezone mit Futter, Wasser und ausreichend Rückzugsmöglichkeiten (Zutritt nur für Streicheltiere und Betreuungsperson) eingerichtet sein (siehe Abb.1).
- Bei ausserordentlichen Veranstaltungen am Stand- und Haltungsort des permanenten Streichelgeheges ist das Streicheln von Kaninchen, Kleinnagern oder Küken durch das Publikum ständig von mindestens einer volljährigen Aufsichtsperson zu überwachen.
- Ausserordentliche Veranstaltungen (z.B. 1. August-Feiern, Tag der offenen Tür, etc.) bedeuten für die Tiere erhebliche Veränderungen wie zusätzliche Lärmbelastungen und eine erhöhte Anzahl Besucher womit die Tiere einer erhöhten Belastung ausgesetzt

werden. Die Aufsichtsperson muss bei beginnenden Anzeichen einer übermässigen Belastung der Tiere (Stresssymptome) sofort eingreifen und den Besuchern den Zutritt in die Besucherzone untersagen.

Hinweis im Zusammenhang mit Tieren in der Schule

Definition Tierversuch (nach Art 3 TSchG): Jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel, der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung zu dienen, gelten als Tierversuch und bedürfen einer kostenpflichtigen Tierversuchsbewilligung.

Hinweis im Zusammenhang mit Tieren für Glücksspiele und zur Belustigung des Publikums

Jegliche Einsätze von Tieren bei denen die Belastung und die Verletzungsgefahr der Tiere in keinem Verhältnis zu einem allfälligen Nutzen für den Veranstalter und das Publikum steht, werden nicht geduldet. Dazu gehören Spiele wie das Meerschweinchen-Roulette/ -Lotto / -Bingo und das Mäuseroulette oder ähnliche Veranstaltungen.

Kontakt:

Veterinärdienst
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 61 35
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 14. Februar 2018